

Beilage Punkt 6 – Anträge Geschäftsreglement Nationalliga und Covid-19

I. Antrag Geschäftsreglement Nationalliga, Art. 3.2

Antragsteller:	Nationalligavorstand
Zuständige Instanz:	Nationalliga-Versammlung
Zustellungstermin:	05.11.2020
Abstimmungstermin:	05.12.2020
Inkrafttreten:	05.12.2020

Vertretung an der Nationalliga-Versammlung, Art. 3.2.

a) Antrag

I. Änderung des Artikels 3.2.

- 3.2 An der NLV teilnahme- und stimmberechtigt sind die von den NL-Clubs bezeichneten Delegierten. Jeder teilnahmewillige Club hat einen Delegierten zu bezeichnen. Jeder Club kann sich durch einen Delegierten vertreten lassen. Die Vollmacht des zu vertretenden Clubs ist der Geschäftsführung STT in Schriftform zukommen zu lassen. Jeder bevollmächtigte Clubdelegierte darf maximal **zwei drei Clubs** vertreten und - sofern er **zwei drei Clubs** vertritt - nicht mehr als € **12 Stimmen** auf sich vereinen.
Die Stimmrechte ... (unverändert)

II. Der Art. 3.2 des Geschäftsreglements Nationalliga tritt per sofort in Kraft.

b) Begründung

Auf Antrag der Clubs, die zwei NLV pro Saison genehmigt haben, ist es wünschenswert, dass Clubs, die an diesen Versammlungen nicht teilnehmen können, sich leichter vertreten lassen können und somit nicht mit einer Geldstrafe belegt werden. Die Möglichkeit, neben dem eigenen Club zwei weitere Clubs zu vertreten, und die Erhöhung der Stimmenzahl dürfte eine breitere Vertretung der Nationalliga an den Versammlungen ermöglichen.

Damit die Clubs von dieser neuen Vertretungsregelung bereits an der nächsten NLV im Juni 2021 profitieren können, beantragt der NL-Vorstand, dass diese mit sofortiger Wirkung in Kraft treten soll.

c) Abstimmungsprozedere

Für die **Annahme des Antrages** ist eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen) erforderlich.
Gegenanträge müssen schriftlich (E-Mail und A-Post) vor dem 15. November 2020 bei der STT-Geschäftsstelle eingereicht werden.

II. Antrag Geschäftsreglement Nationalliga, Art. 3.12, 3.13

Antragsteller:	Nationalligavorstand
Zuständige Instanz:	Nationalliga-Versammlung
Zustellungstermin:	05.11.2020
Abstimmungstermin:	05.12.2020
Inkrafttreten:	05.12.2020

Schriftliche Abstimmung an der Nationalliga-Versammlung, Art. 3.12

a) Antrag

I. Ein neuer Artikel 3.12 ist dem Geschäftsreglement NL hinzuzufügen.

3.12 In einer Ausnahmesituation kann der Nationalliga-Vorstand der NLV eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung, per Brief oder elektronisch) beantragen, wenn kumulativ

1. die zu treffende Entscheidung in der Zuständigkeit der NLV liegt und
2. die Entscheidung so dringend ist, dass sie nicht erst an der nächsten ordentlichen NLV getroffen werden kann und die Einberufung einer ausserordentlichen NLV nicht möglich ist, z.B. aufgrund eines Versammlungsverbots im Falle einer Pandemie.

Die Information über die Urabstimmung erfolgt durch den NLV mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Abstimmung. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Anträge sowie die Informationen über die Abstimmungsmodalitäten versendet werden.

II. Der Art. 3.12 des Reglements tritt per sofort in Kraft

III. Der aktuelle Art. 3.12 wird neu Art. 3.13

b) Begründung

Sofern die Urabstimmung im Reglement nicht vorgesehen ist, setzt sie gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB für ihre Gültigkeit die Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag voraus. Das Bundesgericht hat dies ausdrücklich auch für die Delegiertenversammlung bejaht. Die NLV ist die Delegiertenversammlung der Nationalliga. Da unser Reglement die Urabstimmung nicht vorsieht, müssten im Falle einer schriftlichen Abstimmung alle Clubs einstimmig für dieselbe Lösung stimmen, was illusorisch ist.

Die Covid-19 Pandemie hat in den vergangenen Monaten gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen innerhalb von kurzer Zeit wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, die den Spielbetrieb der Nationalliga-Meisterschaft betreffen und die in die Kompetenz der Nationalliga-Versammlung fallen. Jedoch ist die Organisation einer „echten“ ordentlichen oder ausserordentlichen Nationalliga-Versammlung nicht möglich, zum einen, weil ein übergeordnetes Versammlungsverbot galt, zum anderen, weil die Fristen für die Organisation einer ausserordentlichen NLV nicht hätten eingehalten werden können.

Wenn der vorliegende Antrag angenommen wird, soll die Regelung per sofort in Kraft treten. Aufgrund der aktuellen Situation in der Covid-19 Pandemie ist es nicht ausgeschlossen, dass in der aktuellen Saison noch wichtige Notentscheidungen getroffen werden müssen.

Gemäss Art. 6b Abs. 1 Bst. a Verordnung 2 COVID-19 ist derzeit eine schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich und Einstimmigkeit im Sinne von Art. 66 Abs. 2 ZGB nicht erforderlich. Gleichwohl möchte der NL-Vorstand diese Möglichkeit fest ins Geschäftsreglement NL aufnehmen, um nicht von einer nationalen Verordnung wie der aktuellen abhängig zu sein.

c) Abstimmungsprozedere

Für die **Annahme des Antrages** ist die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen) erforderlich.

Gegenanträge müssen schriftlich (E-Mail und A-Post) vor dem 15. November 2020 bei der STT-Geschäftsstelle eingereicht werden.

III. Antrag auf Legitimation einer Kommission Covid-19

Antragsteller:	Nationalligavorstand
Zuständige Instanz:	Nationalliga-Versammlung
Zustellungstermin:	05.11.2020
Abstimmungstermin:	05.12.2020
Inkrafttreten:	05.12.2020

Legitimation der Covid-19 Kommission STT

a) Antrag

Die NLV legitimiert für die Dauer der Covid-19 Pandemie die Covid-19 Kommission STT, Notentscheidungen zu treffen, die aufgrund von Covid-19 Schutzmassnahmen erforderlich sind.

Die Delegiertenversammlung STT vom September 2020 hat die Kommission eingesetzt und für Notfallentscheidungen in Bezug auf nationale Wettkämpfe legitimiert, die aufgrund der Covid-19 Massnahmen getroffen werden müssen und in der Kompetenz der DV liegen. So ist die Entscheidungskompetenz der Kommission bisher beschränkt auf Entscheidungen, die Abweichungen von einzelnen Artikeln des Sportreglements STT zur Folge haben.

Der NL-Vorstand beantragt, die Kompetenz der Covid-19-Kommission auf solche Notfallentscheidungen auszudehnen, die in der Kompetenz der NLV liegen; d.h. die Abweichungen von den Zusatzbestimmungen des Sportreglements STT, des Geschäftsreglements NL oder der Richtlinien NL zur Folge haben. Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der NLV fallen, sollen von der Covid-19-Kommission STT in Absprache mit dem Nationalliga-Vorstand getroffen werden.

b) Begründung

Während der Covid-19 Pandemie werden und wurden regelmässig durch Kantone oder den Bund neue Entscheidungen getroffen, die auch Auswirkungen auf den Wettkampf- und Sportbetrieb haben. Es ist nicht möglich, auch nicht im schriftlichen Verfahren, für jede Entscheidung, die eine Bestimmung eines Reglements betrifft, die Nationalliga-Versammlung zu fragen.

Eine pragmatische Lösung zum Wohl unseres Sports in dieser speziellen Situation ist daher der Einsatz und die Legitimierung der Covid-19 Kommission, die bereits von der Delegiertenversammlung eingesetzt und legitimiert worden ist.

c) Abstimmungsprozedere

Für die **Annahme des Antrages** ist die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen) erforderlich.

Gegenanträge müssen schriftlich (E-Mail und A-Post) vor dem 15. November 2020 bei der STT-Geschäftsstelle eingereicht werden.